



Satzung des Fischereivereins Pocking e.V. in der Fassung vom 06.01.2015.

§ 1 Name ,Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Fischereiverein Pocking e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Pocking. Gerichtsstand ist Passau.
- (3) Der Verein wurde am 12.11.1953 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Passau in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand bzw. ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Hege und Pflege der Fischbestände und die ordnungsgemäße Besetzung und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen sowie die Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen.
 2. Die Bereitstellung von Fischgewässern und Förderung der nicht gewerblichen Angelfischerei.
 3. Die waidgerechte, ökologisch orientierte Ausbildung der Mitglieder durch Schulungen, Vorträge und sonstige Maßnahmen.
 4. Die Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei und die Erhaltung der Gewässer.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fischereiverein Pocking e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede unbescholtene natürliche Person werden, welche die Fischerei in den Vereinsgewässern nicht zu Erwerbszwecken ausüben beabsichtigt. Natürliche Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erwerben.
- (3) Ehrenmitglieder können von der erweiterten Vorstandschaft per Beschluss ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für den Eintritt in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet ein Gremium bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Soweit einem Aufnahmegesuch nicht binnen vier Wochen nach dessen Einreichung eine schriftliche Ablehnung erteilt wird, gilt es als angenommen.
- (2) Bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme in den Verein besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühr und des vollständigen Mitgliedsbeitrags für das Geschäftsjahr des Eintritts in Kraft. Außerdem müssen diese Satzung und die geltenden Beschlüsse des Vereins anerkannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Finanzierung der Zwecke und Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung erhebt der Verein unter anderem Mitgliedsbeiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
- (3) Der Beitrag ist stets zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag. Im Falle der Nichtzahlung des Beitrags zum Fälligkeitstermin wird auf § 9 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anteil an allen durch diese Satzung gewährleisteten Betätigungen und Veranstaltungen des Vereins. Darüber hinaus steht jedem Mitglied ein Recht auf Teilnahme an Versammlungen des Vereins und auf Benutzung der Vereinsanlagen zu. Die Fischerei darf jedoch nicht ohne gültigen Fischereischein und Erlaubnisschein ausgeübt werden.
- (2) Soweit ein Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten erfüllt, hat es gegen Entrichtung von Gebühren grundsätzlich Anspruch auf Aushändigung von Erlaubnisscheinen für das Angeln in den Vereinsgewässern. Da die Anzahl der Erlaubnisscheine gesetzlich begrenzt ist, kann die Erteilung von solchen nicht garantiert werden. Über die Festlegung von Erlaubnisscheingebühren entscheidet die erweiterte Vorstandschaft per Beschluss.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge und Wünsche beim Vorstand vorzubringen. Hierüber wird in der nächsten Sitzung der erweiterten Vorstandschaft beraten und bei Bedarf per Beschluss entschieden. Soweit ein Mitglied einen Antrag beim Vorstand vorbringt und eine Abstimmung hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung wünscht, wird eine solche unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:



a) Vorlage eines klar definierten schriftlichen Antrags mit ausführlicher Begründung spätestens 7 Tage vor der anstehenden Mitgliederversammlung und

b) Nachweis der Unterstützung des Antrags durch mindestens 10 % aller Mitglieder. Maßgebend für die Bestimmung der 10%-Grenze ist die im Kassenbericht verzeichnete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres im Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Hauptpflicht der Vereinsmitglieder zählt insbesondere die Förderung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze.

(2) Neben dieser Satzung haben die Mitglieder alle Ordnungen und Richtlinien des Vereins zu befolgen. Insoweit hat die erweiterte Vorstandschaft die Befugnis, über diese Satzung hinausgehende Ordnungen und Richtlinien für die Benutzung der Vereinsanlagen und die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern per Beschluss zu erlassen.

(3) Jegliche nicht waidgerechte Art der Fischerei, der Fang von Fischen zu Futterzwecken oder zum Verkauf sowie der Fang von Fischen zum Besatz anderer Gewässer sind ausdrücklich verboten.

(4) Bei Verstößen gegen diese Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Vereins können Geldbußen bis zu einer Höhe von 500 € und/oder die Sperre der Erteilung von Erlaubnisscheinen für die Vereinsgewässer von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Über Sanktionen beschließt die erweiterte Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über eine Sanktion ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen beschlossene Sanktionen steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs beim Ältestenrat zu.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Kündigung der Mitgliedschaft,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen Vereinsinteressen.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft steht jedem frei. Sie ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Hat ein Mitglied den gem. § 6 dieser Satzung fälligen Beitrag schuldhaft nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet, wird es per Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs beim Ältestenrat zu.

(5) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Betroffenen ihre Erlaubnisscheine dem Vorstand unverzüglich auszuhändigen. Die Erlaubnisscheine verlieren mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft ihre Gültigkeit. Dies gilt vorläufig auch, wenn der Betroffene einen Widerspruch gegen den Beschluss gem. § 9

Abs. 4 dieser Satzung beim Ältestenrat einlegt. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren ist nicht möglich.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 26 BGB),
- b) die erweiterte Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ältestenrat und
- e) die Kassenprüfer.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie jeweils die Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Führung des Vorsitzes in Sitzungen und Versammlungen des Vereins und
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt.

§ 12 Erweiterte Vorstandschaft

(1) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, den Gewässerwarten, dem Jugendwart und zwei Beisitzern pro Vereinsgewässer zusammen. Sie nimmt spätestens 14 Tage nach Wahl des Vorstands ihre Arbeit auf. Ihre Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Vorstands.

(2) Die erweiterte Vorstandschaft ist Beschlussfassungsorgan, soweit es diese Satzung vorsieht. Darüber hinaus ist eine Beschlussfassung in folgenden Fällen notwendig:

- a) Aufwendungen für unregelmäßige Einzelaufwendungen, soweit diese 2.500 € übersteigen.
- b) Besatzmaßnahmen für die Vereinsgewässer.
- c) Abberufung eines Beisitzers, Gewässer- oder des Jugendwarts auf Antrag des Vorstands.

(3) Alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.



§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung des Vorstands, des Kassenwarts, des Schriftführers, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrats.
2. Entlastung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
4. Sonstige Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Eine Mitgliederversammlung gilt als einberufen, wenn alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch die Presse oder schriftlich.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Im Rahmen dieser Versammlung haben der Vorstand, der Schriftführer und der Kassenwart jeweils ihre Jahresberichte zu erstatten. Anschließend berichtet einer der Kassenprüfer über das Ergebnis der Kassenprüfung und lässt über die Entlastung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft abstimmen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die erweiterte Vorstandschaft dies beschließt oder mindestens 30 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Maßgebend für die Bestimmung der 30%-Grenze ist die im Kassenbericht verzeichnete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres im Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 14 Kassenwart

(1) Der Kassenwart hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen aufzuzeichnen und hierüber einen Kassenbericht (Jahresrechnung) zu erstellen. Aus den Belegen müssen stets Zweck und Tag der Zahlung ersichtlich sein. Der Kassenbericht ist vom Vorstand und dem Kassenwart zu unterzeichnen.

(2) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer führt die Anwesenheitslisten und Protokolle in Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Außerdem erledigt er den Schriftverkehr und verwaltet die Mitgliederliste.

(2) Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt.

§ 16 Beisitzer

(1) In die erweiterte Vorstandschaft sind pro Vereinsgewässer zwei Beisitzer zu berufen.

(2) Beisitzer kann grundsätzlich jedes volljährige Mitglied werden. Bewerbungen für die Berufung in die erweiterte Vorstandschaft sind innerhalb von 7 Tagen nach Neuwahl des Vorstands bei diesem einzureichen. Die Beisitzer werden aus den Bewerbern durch ein Gremium bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer per Mehrheitsbeschluss spätestens 14 Tage nach Neuwahl des Vorstands in die erweiterte Vorstandschaft berufen. Lässt sich keine Mehrheit finden, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Berufung gilt vorbehaltlich § 12 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung jeweils für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.

(3) Das Gremium nach Abs. 2 S. 3 hat sicherzustellen, dass die Beisitzer mit dem von Ihnen vertretenen Vereinsgewässer vertraut und verbunden sind.

(4) Scheidet ein Beisitzer aus, so gelten die vorgenannten Grundsätze für die Berufung eines Ersatzes sinngemäß.

§ 17 Gewässerwart

(1) Für jedes Vereinsgewässer ist ein Gewässerwart zu berufen.

(2) Die Aufgabe des Gewässerwarts besteht darin, die Bewirtschaftung und Pflege der Vereinsgewässer im Einvernehmen mit der erweiterten Vorstandschaft zu übernehmen.

(3) Für die Berufung eines Gewässerwarts gelten die Grundsätze gem. § 16 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich nach Bedarf weitere Personen zu Hegewarten zu bestellen.

§ 18 Jugendwart

(1) Soweit der Verein eine Jugendgruppe unterhält, ist ein Jugendwart in die erweiterte Vorstandschaft zu berufen.

(2) Die Aufgabe des Jugendwarts besteht darin, die Jugendgruppe im Einvernehmen mit der erweiterten Vorstandschaft zu betreuen und auszubauen.

(3) Für die Berufung des Jugendwarts gelten die Grundsätze gem. § 16 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich nach Bedarf weitere Personen zu Helfern des Jugendwarts zu bestellen.

§ 19 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat umfasst 3 Mitglieder, welche den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus Ihrer Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit bestimmen. Voraussetzung für die Wahl zu einem Mitglied des Ältestenrats ist eine mindestens durchgängig zehnjährige und sanktionsfreie Mitgliedschaft im Verein. Darüber hinaus darf ein Mitglied des Ältestenrats nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören.

(2) Der Ältestenrat ist

a) die Widerspruchsinstanz gegen Beschlüsse nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Widersprüche sind binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des angegriffenen Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Ältestenrats einzulegen.

b) ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins.



(3) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Beschlüsse sind für die Beteiligten unter Ausschluss des Rechtsweges bindend.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von sechs Jahren gewählt.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von sechs Jahren gewählt.

§ 21 Wahlgrundsätze

(1) Gewählt im Sinne dieser Satzung kann vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen jedes Vereinsmitglied werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Vorschläge oder Kandidaturen für Wahlen in einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der geplanten Durchführung der Wahl schriftlich beim amtierenden Vorstand eingereicht werden.

(4) Wahlen sind von einem vom Vorstand einzusetzenden Wahlleiter durchzuführen. Dieser beruft zwei Beisitzer in den Wahlausschuss.

(5) Wahlen im Sinne dieser Satzung erfolgen grundsätzlich auf Zuruf, sind aber geheim (Stimmzettel) durchzuführen, soweit mindestens ein Mitglied dies beantragt.

(6) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit sich keine Stimmenmehrheit finden lässt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 22 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtliche Tätige dürfen angemessene Vergütungen oder pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten der Stadt Pocking zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Fischerei und des Gewässer- und Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit sich bei Berechnungen gem. dieser Satzung Nachkommastellen ergeben, ist stets abzurunden.

(2) Die Bekanntgabe von Dokumenten und schriftlichen Einladungen im Sinne dieser Satzung gilt mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe zur Post als erfolgt.

(3) Als Vereinsgewässer im Sinne dieser Satzung gelten im Eigentum des Vereins befindliche und von ihm gepachtete Gewässer. Deren Anzahl definiert sich dabei über die Anzahl der unterschiedlichen Jahreserlaubnisscheine. Erlaubt ein Jahreserlaubnisschein dabei das Befischen von mehreren voneinander getrennten Gewässern, so zählen diese im Verbund als ein Vereinsgewässer.